

SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

Jugendordnung

Kinder und Jugendliche sind in der Jugendabteilung der Segelvereinigung Sinstorf (SVGS) zusammengefasst.

Artikel 1: Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören Kinder und Jugendliche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie in der Jugendabteilung tätige Jugendleiter/innen und Ausbilder/innen.

Artikel 2: Ziele

- (1) Gleichberechtigung aller, während des Sports zu verwirklichen
- (2) Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen, d.h. Kontakte aufzunehmen und zu pflegen
- (3) Kritikfähigkeit im aufbauenden Sinne ausüben zu können
- (4) zu solidarischem Handeln beizutragen
- (5) Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu fördern
- (6) Regeln und Beschlüsse zum Wohle der Gemeinschaft anzuerkennen
- (7) Fähigkeiten, bestimmte demokratische Entscheidungen zu akzeptieren
- (8) Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Minderheiten zu üben
- (9) auftretende Konflikte zu erkennen und zu lösen
- (10) Kreativität und Vielseitigkeit zu fördern, neue Handlungsmöglichkeiten zu finden, eigenschöpferische Fähigkeiten zu entwickeln
- (11) zu selbstbestimmter lebenslanger Freizeitgestaltung durch Sport anzuregen
- (12) unangemessenen Leistungszwang im Sport zu verhindern, dabei aber Talente und Neigungen zu fördern
- (13) entfällt
- (14) zu umweltbewusstem Verhalten anzuregen und dieses zu fördern

Um diese Ziele vermitteln zu können, sollten sich alle Betreuer/innen ständig weiterbilden.

Artikel 3: Führung und Verwaltung

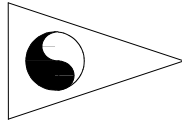
Die Vereinsjugend organisiert sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Artikel 4: Organe

- (1) Jugendhauptversammlung
- (2) Jugendausschuss

Artikel 5: Jugendhauptversammlung

- (1) Die Jugendhauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Vereinsjugend.
- (2) Stimm- und antragsberechtigt ist die Vereinsjugend ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind zusätzlich:
 - die Vereinsjugend, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - der gesamte Vorstand
 - weitere an der Jugendarbeit interessierte Vereinsmitglieder und andere Gäste, wenn sie von Organen der Vereinsjugend eingeladen worden sind.
- (4) Die Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des/der Vereinsjugendobmannes/frau, seines/ihres Stellvertreters/in, sowie des/der Jugendsprechers/in. Die Wahl erfolgt jährlich. Zum/zur Vereinsjugendobmann/frau können Vereinsmitglieder, die das 18., aber höchstens das 27. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden, zum/zur Stellvertreter/in solche, die das 14., aber höchstens das 25. Lebensjahr vollendet haben, zum/zur Jugendsprecher/in solche, die das 12., aber höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Altersgrenzen gilt der Wahltag.
 - b) Entgegennahme der Berichte
 - c) Entlastung
 - d) Feststellung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im folgenden Jahr
 - e) Beschlussfassung
- (5) Die Jugendhauptversammlung wird jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins durch den/die Jugendobmann/-frau einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie durch Vereinsnachrichten, Aushang o. ä. unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher bekannt gegeben worden ist.



SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

- (6) Auf Antrag des Vorstandes oder aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses oder aufgrund eines schriftlichen beim Jugendausschuss eingereichten Antrages von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Jugendmitgliedern ist eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einzuberufen.
- (7) Die Leitung übernimmt der/die Jugendobmann/-frau.
- (8) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag beim Jugendausschuss eingehen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung sind schriftlich zu begründen und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen nur der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
- (10) Für Wahlen und Abstimmungen bestimmt eine Geschäftsordnung weiteres.
- (11) Über die Jugendhauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das von 2 Mitgliedern des Jugendausschusses unterzeichnet werden muss.
- (12) Der Übungsbetrieb in allen Jugendgruppen fällt während der Abhaltung der Jugendhauptversammlung aus.

Artikel 6: Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Vereinsjugendobmann/-frau
 - b) seinem/ihrer Stellvertreter/in
 - c) dem/der Jugendsprecher/in
 - d) allen an der Jugendarbeit interessierten Mitgliedern, sofern sie
 - e) mindestens bei 3 aufeinander folgenden Sitzungen anwesend waren und nicht durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Jugendausschusses ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden kann, wer 2 Monate nicht an den Sitzungen teilgenommen hat oder Bestrebungen verfolgt, die sich gegen die Ziele der Jugendarbeit richten.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung
 - b) Anleitung und Begleitung der Arbeit
 - c) Planung und Durchführung der überfachlichen Jugendveranstaltungen
 - d) Verteilung der Mittel des Jugendetats
- (3) Der Jugendausschuss tritt regelmäßig spätestens nach 2 Monaten zusammen.
- (4) Zur Durchführung der Beschlüsse im Einzelnen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die Entscheidungen im Rahmen des Beschlusses selbständig treffen können.
- (5) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vereinsjugendobmann/-frau oder sein/-e/ihr/-e Vertreter/in und 3 weitere Mitglieder des Jugendausschusses in der Versammlung anwesend sind.
- (6) Vorsitzender des Jugendausschusses ist der/die Vereinsjugendobmann/- frau.
- (7) Entscheidungen des Jugendausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 7: Vereinsjugendobmann/-frau

- (1) koordiniert die gesamte Jugendarbeit
- (2) organisiert die überfachliche Jugendarbeit
- (3) vertritt die Vereinsjugend gegenüber der Landessportjugend, den Behörden, der Öffentlichkeit und dem Erwachsenenbereich
- (4) hat gemeinsam mit seinem/er /ihrem/er Vertreter/in Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins
- (5) leitet die Jugendhauptversammlung und die Versammlungen des Jugendausschusses und beruft sie ein
- (6) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Jugendetats
- (7) wird von der Jugendhauptversammlung jährlich gewählt
- (8) hat eine/n Stellvertreter/in, der/die alle seine/ihre Aufgaben wahrnimmt, wenn er/sie verhindert ist.

Artikel 8: Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendhauptversammlung mit 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stand 06/2015

Segelvereinigung Sinstorf e. V.
Dahlenhöhe 5a
21077 Hamburg

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE73200505501380123933
BIC: HASPDEHHXXX

SVGS